

3. Änderung der Gästebeitragssatzung

Bisheriger Text	Neuer Text
<p style="text-align: center;">S a t z u n g über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Münden am Deister (Gästebeitragssatzung GB-S) vom 03. Dezember 2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. Juni 2024</p>	<p style="text-align: center;">S a t z u n g über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Münden am Deister (Gästebeitragssatzung GB-S) vom 03. Dezember 2020 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2024</p>
<p>Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münden am Deister am 03.12.2020/ 23.06.2022/ 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münden am Deister am 03.12.2020/ 23.06.2022/ 20.06.2024/ 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Erhebungsgrund und -zweck</p> <p>(1) Die Stadt Bad Münden am Deister ist für ihren Ortsteil Bad Münden als Heilquellen-Kurbetrieb staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Stadt Bad Münden einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften, bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Erhebungsgrund und -zweck</p> <p>(1) Die Stadt Bad Münden am Deister ist für ihren Ortsteil Bad Münden als Kurort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Stadt Bad Münden einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften, bleibt unberührt.</p>

<p>(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>(3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu 0,00 % durch Tourismusbeiträge b) zu 22,92 % durch Gästebeiträge c) zu 10,68 % durch sonstige Entgelte und Erlöse d) zu 66,40 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit) <p>(4) Die GeTour GmbH ist beauftragt, im Namen und im Auftrag der Stadt Bad Münde die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Abgabebescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen.</p>	<p>(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>(3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) zu 0,00 % durch Tourismusbeiträge f) zu 22,92 % durch Gästebeiträge g) zu 10,68 % durch sonstige Entgelte und Erlöse h) zu 66,40 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit) <p>(4) Die GeTour GmbH ist beauftragt, im Namen und im Auftrag der Stadt Bad Münde die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Abgabebescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen, personen- und grundstücks-bezogenen Daten werden von der GeTour mbH bzw. Stadt Bad Münde gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 3 und § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) in der jeweils gültigen Fassung und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Stadt Bad Münde darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen, personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der GeTour mbH bzw. Stadt Bad Münde gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 3 und § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) und § 11 NKAG in der jeweils gültigen Fassung und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Stadt Bad Münde darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO). Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.</p>

<p>(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem NDSG zu treffen, insbesondere nach § 7 Abs. 2 NDSG.</p>	<p>(2) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Art. 25 und 32 DSGVO zu treffen. Dies gilt auch, soweit die Daten im elektronischen Abrechnungssystem von einem Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO verarbeitet werden.</p> <p>(3) Die Verarbeitung von Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO (Gesundheitsdaten – Nachweis einer Schwerbehinderung) erfolgt auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit § 11 NKAG i. V. m. § 29c Abs. 2 AO i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO. Es werden in diesem Rahmen nur Daten erhoben, die das Bestehen des Ermäßigungstatbestandes bestätigen. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.</p> <p>(4) Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 b und Abs. 3 Nr. 2 NKAG in Verbindung mit den §§ 169 – 171 AO und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen nach in der Regel 10 Jahren gelöscht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese 2. Änderungssatzung tritt nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Münder am Deister (Gästebeitragssatzung GB-S) vom 23. Juni 2022 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2025 in Kraft.**)**)***))****)</p> <p>Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Münder am Deister (Gästebeitragssatzung GB-S) vom 20. Juni 2024 außer Kraft.</p>

<p>Bad Münden am Deister, 20. Juni 2024 Der Bürgermeister</p> <p>Barkowski</p>	<p>Bad Münden am Deister, XX.XX.XXXX Der Bürgermeister</p> <p>Barkowski</p>
<p>***) Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 25.06.2024 veröffentlicht.</p>	<p>****) Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am XX.XX.XXXX veröffentlicht.</p>